

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Robert Wocheslander  
Walpersdorf 2  
84088 Neufahrn

**Sachbearbeiter/in:**

Herr Niedermeier

**Zimmer:**

334

**Telefon:**

0871/408-3158

**Telefax**

0871/40816-3158

**E-Mail**

norbert.niedermeier@landkreis-  
landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

**43-1191-2012-IMMG**

Landshut

22.08.2013

**Vollzug der Baugesetze;**

Vorhaben: Neubau und Betrieb eines Schweinemaststalles mit Güllegrube, Nr. 7.1 g,  
Spalte 1 der 4. BImSchV  
Antragsteller/in: Herr Robert Wocheslander, Walpersdorf 2, 84088 Neufahrn  
Bauort: Neufahrn i.NB., Walpersdorf  
Baugrundstück: 1003/2

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Herrn Robert Wocheslander, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für den Neubau und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit Güllegrube auf dem Grundstück Flur-Nr. 1003/2, Piegendorf, Walpersdorf der Gemarkung Niederroning (Neufahrn) erteilt.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

Die Anlage besteht nach Fertigstellung aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

bestehender Schweinemaststall mit 1.452 Mastplätzen  
geplanter Schweinemaststall mit 1.452 Mastplätzen  
Güllegrube mit 318 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen

2. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 22.08.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag vom 22.09.2012
- b) Bauantrag vom 01.07.2012
- c) Baubeschreibung vom 01.07.2012
- d) Verfahrensbeschreibung vom 22.09.2012
- e) Lageplan M 1:1000, M 1: 5000
- f) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte
- g) Immissionsprognose für Staub, Ammoniak und Gerüche sowie Beurteilung von Bioaerosolen (Planungsbüro Müller-BBM) vom 27.02.2013
- h) Brandschutzkonzept vom 01.07.2012

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

### 3.1 **Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

#### 3.1.1 Allgemein

- 3.1.1.1 Folgende Tierzahlen dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tierplätze	GV
Bestand	Mastschweine	1.452	203
Neubau	Mastschweine	1.452	203
<b>Summe</b>		<b>2.904</b>	<b>406</b>

- 3.1.1.2 Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

#### 3.1.2 Luftreinhaltung

- 3.1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

- 3.1.2.2 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketeknik zu vermeiden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.1.2.3 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 3.1.2.4 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.
- 3.1.2.5 Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 1992) - Klima in geschlossenen Ställen - genügen muss. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend der Immissionsprognose zur Luftreinhalte der Müller-BBM GmbH vom 22.02.2013 zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.2.6 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus allen Ställen ist über Kamin mit einer Höhe von mind. 3 m über First des Stallgebäudes und mind. 10 m ü. GOK ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig.
- 3.1.2.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf an allen Ställen ganzjährig 10 m/s nicht unterschreiten. Die Abluffahnenüberhöhung ist sicherzustellen. Zur Einhaltung der erforderlichen Austrittsgeschwindigkeiten sind den Querschnitt anpassende Weitwurfklappen oder eine Bypass-Einrichtung erforderlich. Vor Inbetriebnahme der neuen Ställe ist von einer Fachfirma ein Nachweis vorzulegen, dass die o.g. Abluftgeschwindigkeiten eingehalten werden können, und eine Abluffahnenüberhöhung stattfindet.
- 3.1.2.8 Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 3.1.2.9 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.1.2.10 Die zu den Stallanlagen gehörende Güllegrube ist unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mit einer möglichst geruchsdichten Behälterabdeckung abzudecken, bzw. die bestehende geschlossene Betondecke ist beizubehalten. Das Einleiten von Flüssigmist muss nahe am Boden des Behälters erfolgen.  
Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.  
Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden.
- 3.1.2.11 Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten vorzuhalten.
- 3.1.2.12 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

3.1.2.13 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.  
Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.

3.1.2.14 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

### 3.1.3 Lärmschutz

3.1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

3.1.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:

tags	54 dB(A)
nachts	39 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

Als Immissionsort gelten die Wohnhäuser auf den Grundstücken mit den Flurnummern 956/0 und 964/1.

3.1.3.3 Sind Ausstellungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verladerampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.

3.1.3.4 Während der Ausstallung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.

3.1.3.5 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

3.1.3.6 Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

3.1.3.7 Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.

3.1.3.8 Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag	13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

3.1.3.9 Bei nachvollziehbaren Beschwerden ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte anhand eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen.

### 3.1.4 Reststoffe

3.1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.1.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.

3.1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

## 3.2 Wasserrechtliche Auflagen

3.2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) mit den Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5 sind zu beachten.

3.2.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter und DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, sind einzuhalten.

3.2.3 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

3.2.4 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

3.2.5 Die Bodenplatte und die Güllekanäle des Schweinemaststalles müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten

3.2.6 Die Gülle-Rohrleitungen, Schieber, Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse am/im Stall und am Güllebehälter sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

3.2.7 Für die Errichtung der Güllegrube sind die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 zu beachten. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.2.8 Für die Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte / Wand ist die Stahlbetonplatte allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser mindestens 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen.
- 3.2.9 Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in den Güllebehälter einzuleiten.
- 3.2.10 Vor Inbetriebnahme sind die Kanäle und Gerinne durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 3.2.11 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.
- 3.2.12 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
- 3.2.13 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters - soweit kein Einstieg erforderlich ist - sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist das Landratsamt Landshut unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

### 3.3 **Veterinärämtliche Auflagen**

- 3.3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Falls diese Mindestlichtstärke durch die geplanten Lichtöffnungen, die bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen müssen, nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- 3.3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsbreite von 8 cm nicht unterschritten werden.
- 3.3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).
- 3.3.6 Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m <sup>2</sup>
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstattung in zwei Phasen durchgeführt und werden somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinestalls eine Bodenfläche von 0,75 m<sup>2</sup> pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen muss!

- 3.3.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 3.3.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.3.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.3.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 3.3.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen.  
Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.
- 3.3.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.3.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.
- 3.3.14 Der Bereich um die Verloaderampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verloaderampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebs-eigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 3.3.15 Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.
- 3.3.16 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schadnagern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 3.3.17 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.3.18 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.3.19 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

### 3.4 **Arbeitsschutz**

- 3.4.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben zu berücksichtigen.
- 3.4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als einen Meter beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3.4.3 Behälter für tierische Fäkalien

Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.

Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.

Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.

### 3.4.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren)

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.

Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

### 3.4.5 Bauarbeiten

Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

## 3.5 Bauaufsicht, Brandschutz

3.5.1 Der Brandschutznachweis (BSN), Datum: 01.07.2012, von Herrn Hirsch Michael ist zu beachten.

Dieser Brandschutznachweis wird durch die nachfolgenden Prüfbemerkungen abgeändert bzw. ergänzt.

3.5.2 Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist anhand einer Risikoanalyse von einem geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen (objektbezogene Einzelfallbeurteilung nach Art. 44 BayBO).

3.5.3 Die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 sind zu erfüllen und einzuhalten.

3.5.4 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in Absprache mit dem Kreisbrandrat geeignete Feuerlöscher nach DIN EN3 anzubringen.

3.5.5 Hinweis: Isolierstoffe sollten mindestens in der Baustoffqualität schwer entflammbar B1 ausgeführt werden, die Isolierdecke zusätzlich in der Qualität nicht brennend abtropfend ausgeführt werden.

3.5.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile in einer statischen Berechnung nachgewiesen wird und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüfingenieur oder ein anerkanntes Prüfamts die Bauarbeiten freigegeben hat.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.5.7 Bei der Bauausführung sind die Prüfbemerkungen im Prüfbericht Nr. 1 vom 23.01.2013 zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.
4. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.
- Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist 4 Wochen vorher anzuzeigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
6. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 8.931,00 EUR festgesetzt.
8. Als Auslagen werden 399,84 EUR erhoben. Auslagen für die Auslegung des Genehmigungsbescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

## Gründe:

### I. Sachverhaltsdarstellung

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Landshut  
 fachkundige Stelle Wasserrecht  
 Naturschutzreferat  
 Amt für Landwirtschaft  
 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
 Kreisbauamt  
 Kreisbrandrat

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Neufahrn i.NB. hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Hausanschrift:**  
 Veldener Straße 15  
 84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
 17 981

**Besucherzeiten:**  
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
 Linie 1 und Linie 7

Das Landratsamt Landshut hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamts vom 13.06.2013 wurde im folgenden Amtsblatt des Landratsamt bzw. in folgender Tageszeitung veröffentlicht:

- Amtsblatt des Landratsamts Landshut vom 13.06.2013, Nr. 23 Seiten 107/108
- Landshuter Zeitung vom 13.06.2013

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insb. den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen, wurde vom 14.06.2013 bis 15.07.2013 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Str. 15, 84028 Landshut,
- Gemeinde Neufahrn i. NB, Hauptstr. 40. 84088 Neufahrn

Gegen das geplante Bauvorhaben gingen keine Einwendungen ein.

#### Betriebs- und Verfahrensbeschreibung:

Die neue Stallanlage wird entsprechend der gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften ausgerüstet und die Arbeitsdurchführung berücksichtigt die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Die Durchführung der Schweinemasthaltung wird nach dem "Rein-Raus"-Prinzip organisiert. Die Mast erfolgt entsprechend der Fütterung und dem Gewicht der Tiere in drei Abschnitten. In der Vormast werden die Tiere von ca. 25 kg bis ca. 45 kg (ca. 30 Tage) gemästet, danach erfolgt die Endmast im ersten Teilabschnitt bis ca. 80 kg und im zweiten Teilabschnitt bis ca. 110 kg. Beide Endmastabschnitte dauern zusammen ca. 86 Tage.

Für alle Schweine ist Flüssigfutter entsprechend der Mastperiode bzw. dem Mastgewicht vorgesehen. Die Futterrationen werden dahingehend optimiert, dass sie ein hohes Wachstum und eine gute Futtermittelverwertung und die Senkung von tierspezifischen Emissionen beinhalten.

Die Reduzierung von Phosphor und Stickstoff in der Fütterung bildet eine wichtige Voraussetzung für eine umweltgerechte Produktion.

Die Entsorgung der Gülle aus den Unterflur-Staukanälen der Stallanlagen erfolgt durch ein Rohrleitungssystem, welches in den Güllebehältern endet. Die Gülle läuft aus den Staukanälen in die vorhandene Güllegrube. Zur Bewirtschaftung werden moderne Pumpen und Rührwerke zum Einsatz gebracht.

Die 2011 erstellte Güllegrube mit einem Inhalt von 1.000 m<sup>3</sup> hat eine Stahlbetondecke, die gleichzeitig als Gülle-Abfüllplatz dient.

Tierkadaver werden auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt. Eine notwendige Zwischenlagerung erfolgt in einem Container. Diese sind mit den Reinigungs- und Desinfektionszyklus der Anlage integriert.

#### Serviceperiode:

Nach der Ausstallung einer Stalleinheit wird eine Serviceperiode von 14 Tagen durchgeführt. Die Ställe werden mit kaltem Wasser und Hochdruckspritze (ohne jeden Einsatz von Chemikalien) gereinigt. Das Reinigungswasser wird über die Gülle entsorgt.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Nach der Kaltwasserreinigung wird mit von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassenen Desinfektionsmitteln desinfiziert. Die Desinfektion gegen Bakterien, Viren und Pilze erfolgt durch Vernebeln eines Gemisches aus Wasser und Desinfektionsmittel. Durch die Hochdruckvernebelung wird ein Feuchtfilm auf der Oberfläche des Stallinneren aufgebracht und dort gebunden, so dass die desinfizierende Wirkung gewährleistet wird.

Nach erfolgter Reinigung und Desinfektion mit einer Ruhepause von ca. 14 Tagen beginnt ein neuer Mastdurchgang.

Mastdauer und Serviceperiode umfassen einen Zeitraum von 130 Tagen, das heißt in einem Jahr gibt es rund 2,8 Mastdurchgänge.

#### Bewirtschaftung der Güllebehälter:

Die Bewirtschaftung der Güllegrube erfolgt durch ein Rohrleitungssystem, welches mit den Ställen verbunden ist. Die Gülle läuft im freien Gefälle aus den Staukanälen in die Güllegrube.

Zur Bewirtschaftung werden moderne Pumpen und Rührwerke eingesetzt.

Die Entnahme der Gülle erfolgt mittels einer Tauchschnidpumpe auf der Decke der bestehenden Güllegrube.

Diese ist hergestellt, dass bei eventuellen Überfüllungen der Transportfahrzeuge die Gülle wieder in die Güllegrube zurückgeführt wird.

Die Güllegrube, die 2011 erstellt wurde, ist nach dem Stand der Technik mit Leckageerkennung errichtet und gewährt eine optimale Dichtheit. Jährlich erfolgt eine Sichtkontrolle auf Rissbildung und eine regelmäßige Kontrolle der Drainage-Kontrollschächte.

Die Entsorgung der Gülle aus der Anlage geschieht mobil an wenigen Tagen des Jahres. Der Transport und die Ausbringung der Gülle wird gemäß Düngeverordnung auf der Basis wissenschaftlich begründeter Düngelpläne auf eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (-BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).
2. Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Fassung vom 26.09.2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I Seite 734) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1 g) des Anhanges zur 4. BImSchV.  
Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Das Baugrundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, da die Kalkulation der Bedarfsgrundlagen nach § 201 BauGB ergab, dass die Ansprüche an KG-eigene Futtererzeugung und ordnungsgemäße Gülleausbringung mit dieser vertraglich festgesetzten Fläche erfüllt werden können.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

#### **Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag	13.30 - 17.00 Uhr

#### **Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

Die Gemeinde Neufahrn hat dem o. a. Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

3. Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.  
Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 a Satz 1, § 3 c UVPG sowie Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen. Dies wurde in der Landshuter Zeitung und im Amtsblatt am 29.08.2013 öffentlich bekanntgegeben.
4. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

5. Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.
6. Begründung der festgesetzten Auflagen aus dem Bereich Immissionsschutz:

*Tabelle 1: Geplanter Tierbestand*

(Faktor 0,14 [GV/Tier] entsprechend Immissionsprognose Müller-BBM):

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Stall	Tierart	Tierplätze	GV
Bestand	Mastschweine	1.452	203
Neubau	Mastschweine	1.452	203
<b>Summe</b>		<b>2.904</b>	<b>406</b>
(Altbestand	Mastschweine	3.628	507)

## Fachtechnische Beurteilung

### *Luftreinhaltung*

#### Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissions-begrenzend wirken, und die Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Bestandsgröße beträgt für die beiden Ställe 406 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Menge erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 360 m. Dieser Abstand kann hier nicht eingehalten werden, da ein Wohnhaus etwa 220 m entfernt liegt, weitere im Ort Walpersdorf etwa 300 m.

Da keine Primärmaßnahmen zur Reduzierung der zu berücksichtigenden Bestandsgröße in der Planung vorgesehen sind, ist die Immissionsprognose notwendig.

In der vorgelegten Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den jeweiligen Immissionsorten untersucht. Die Untersuchung erscheint plausibel. Der Immissionsrichtwert wird demnach bereits durch die Vorbelastung der vorhandenen Anlagen überschritten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sollen die Lüftungsanlagen des beste-henden Stalles saniert werden, womit die Kaminhöhen an beiden Ställen künftig mind. 3 m ü. First und 10 m ü. Erdgleiche betragen sollen, und eine Abluftgeschwindigkeit von ganzjährig mind. 10 m/s eingehalten werden soll.

Trotz dem Stallneubau wird gemäß der Immissionsprognose mit den damit verbundenen technischen Maßnahmen eine Verbesserung der Gesamtbelastung erreicht.

#### Staub

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ist nicht erforderlich, da der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für die Gesamtstaubemission durch die geplante Anlage nicht überschritten wird.

#### Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 10,6 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von etwa 664 m zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Der tatsächliche Abstand zwischen der Stallanlage und einem kartierten Biotop beträgt etwa 140 m, bis zum nächstge-legenen Waldrand etwa 160 m. Bei Unterschreitung des Abstandes ist eine Sonderbeurteilung durch-zuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

#### **Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

#### **Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

### *Lärmschutz*

Durch die Errichtung der Stallanlage können die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Dorfgebiet an allen Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit voraussichtlich eingehalten werden. Es wurde eine überschlägige Immissionsprognose anhand der Angaben der Stallbau- und Lüftungsfirma (Fa. Schauer, A-4731 Prambachkirchen) durchgeführt. In einem Telefonat mit dem Lüftungstechniker wurde festgestellt, dass die Lüftungsaggregate durch den Einbau in die Kamine und die Lage unter der Dachoberfläche erheblich abgeschirmt sind. Daher wird davon ausgegangen, dass der IRW von allen durch den Betrieb des neuen Stalles entstehenden Geräuschen eingehalten werden kann.

Insgesamt betrachtet, können alle Vorgaben der TA-Lärm voraussichtlich als erfüllt angesehen werden. Somit wäre die Schutz- und die Vorsorgepflicht für den Betreiber erfüllt. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vom gesamten Betrieb wird nicht ausgegangen. Bei nachvollziehbaren Beschwerden ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte anhand eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen.

### *Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit*

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

### *Störfallverordnung*

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

#### 7. Rechtsgrundlagen der wasserrechtlichen Auflagen:

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich auf Grund der § 62 WHG i.V.m. der Anlagenverordnung (VAWS) und den Vorgaben zum allgemeinen Gewässerschutz nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 WHG.

#### 8. Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen der Auflagen des Veterinäramtes:

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

#### 9. Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse,

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

#### **Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag	13.30 - 17.00 Uhr

#### **Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

10. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

- 8.II.0/1.1.1 förmliches Verfahren
- 8.II.0/1.3.2 U-Ing., Gewässerkundl. Stelle

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Niedermeier  
Verwaltungsfachwirt

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7